

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 166 vom 2. April 2020

BE Obergericht, 2020-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_166

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 166 du 2 avril 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 166 del 2 aprile 2020

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Betrugs, evtl. weiterer Delikte |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 2. April 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen unbekannt Taterschaft und gegen Rechtsanwältin B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2 oder Beschuldigte) wegen angeblichen Betrugs, eventuell anderer Delikte, nicht an die Hand. Dagegen erhob C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 17. April 2020 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 2. April 2020 sei aufzuheben und die Sache zwecks Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. In ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschuldigte beantragte am 13. Mai 2020, «das Obergericht [muss] die Verfügung [...] vom 2. April 2020 für richtig erklären und die Beschwerde [...] vom 17. April 2020, im Umfang seiner Zulässigkeit, abweisen». Der Beschwerdeführer replizierte am 8. Juni 2020 und stellte neu die folgenden Anträge:
Vorfrageweise :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.